

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/2340, 14/3010 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 Nr. 1 wird wie folgt befasst:

„1. § 9 Nr. 5 Satz 1 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

- „5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 10 um weitere 10 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Verbleiben bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften in einem Zeitraum von zehn Erhebungszeiträumen jeweils nach Anwendung der Sätze 1 bis 4 nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, so können sie bis zu einem Betrag von insgesamt

1 000 000 Deutsche Mark als Kürzung angesetzt werden; der Zehnjahreszeitraum beginnt in dem Jahr, in dem die Höchstsätze nach den Sätzen 1 bis 4 erstmals überschritten werden.“ ‘

Berlin, den 22. März 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die Neuregelung stellt sicher, dass auch bei der Ermittlung des gewerbsteuerpflichtigen Gewerbeertrags die Verdoppelung der Spendenhöchstgrenzen, die Erweiterung der Großspendenregelung sowie der besondere Sonderausgabenabzug bis zu 1 000 000 Deutsche Mark (begrenzt auf Einzelunternehmen und Personengesellschaften) entsprechend den einkommensteuerlichen Neuregelungen (siehe Begründung zu Artikel 3) abgezogen werden können.